



Beschlussvorlage

Abteilung / Amt	Geschäftsleitung		2024/1055
Sachbearbeiter		Datum	07.03.2024

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status
1.	Gemeinderat	19.03.2024	Entscheidung	öffentlich

Bürgerversammlung - Beschluss zum Live Stream nach Art. 18 Abs. 4 GO

Der bayerische Gesetzgeber hat die Möglichkeit des Livestreams von Bürgerversammlungen in den Gemeinden eröffnet. Die Regelung zum Livestream – der „Echtzeitübertragung“ – von Bürgerversammlungen findet sich in einem neu gefassten Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO). Sie ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Die Gemeinde Sauerlach hatte in den vergangenen Jahren zu Corona bereits die Möglichkeit gegeben, die Bürgerversammlung im Internet mitzuverfolgen. Eine Teilnahme nach Art. 18 Abs. 4 Sätze 5 und 6 wird mit dem Beschluss hingegen nicht eröffnet. Hierfür wäre eine Satzung zu beschließen.

Die Neuregelung schafft die dazu notwendigen rechtlichen Voraussetzungen. Werden im Rahmen einer Bürgerversammlung Bild- und Tonaufnahmen gefertigt und live ins Internet übertragen, verarbeitet die Gemeinde personenbezogene Daten. Dafür benötigt sie eine Rechtsgrundlage (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Art. 18 Abs. 4 GO erfüllt nicht nur diese Anforderung; die Vorschrift legt zugleich einige „Standards“ fest, die sich in der Praxis leicht umsetzen lassen und die Belastung der Datenschutzgrundrechte begrenzen.

Um die datenschutzrechtlichen Belange der Bürgerinnen und Bürger nicht zu verletzen, empfiehlt die Verwaltung, den Live Stream auf den Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin sowie die Grußworte und Beiträge der Gastredner (Landrat, Polizei) zu begrenzen. Vor Beginn der Wortbeiträge der Bürgerinnen und Bürger wird der Live Stream abgeschaltet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 2 GO, die Bürgerversammlungen der Gemeinde Sauerlach in einer Echtzeitübertragung in Bild und Ton in das Internet zuzulassen. Redebeiträge und Wortmeldungen der Bürgerinnen und Bürger werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Übertragung in das Internet zugelassen.

Die Kameras für die Übertragung dürfen nur die Versammlungsleitung sowie die redenden Personen erfassen.

Eine Verpflichtung zur ständigen Live-Übertragung der Bürgerversammlungen für die Folgejahre besteht aufgrund der Beschlussfassung nicht.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Live Stream für die Bürgerversammlungen der Gemeinde nach den rechtlichen Vorgaben umzusetzen.

Rundschreiben Live Stream BayLfD